



Förderprojekte im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) Graubünden

III. Projekte zur Förderung der Information, der niederschweligen Bildung und der sozialen Integration

Richtlinien für Gesuchseingaben

1. Ausgangslage

Der Bund richtet gestützt auf Art. 58 des Ausländergesetzes (AIG; SR 142.20) finanzielle Beiträge für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern im Bereich der spezifischen Integrationsförderung aus, sofern sich Kanton und Gemeinden angemessen beteiligen. Im Rahmen der Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) Graubünden (<https://www.gr.ch/DE/themen/Integration/integrationgr/integrationspolitik/Seiten/kip.aspx>) können Angebote im Bereich Information, niederschwellige Bildung und soziale Integration finanziell unterstützt werden.

2. Zielsetzungen

Angebote in den Bereichen Information, niederschwellige Bildung und soziale Integration zielen darauf ab, Ausländerinnen und Ausländer mit Integrationsförderbedarf zur selbständigen Bewältigung des Alltags und zur Teilnahme am Gemeinwesen zu befähigen und ihre Handlungskompetenzen im neuen Lebensumfeld zu erweitern.

Sie bieten

- Orientierung durch Vermittlung von Informationen zum Leben und Alltag in der Schweiz sowie von Werten, Normen und Gepflogenheiten.
- Zugänge zu Angeboten der Regelstrukturen und Integrationsangeboten durch Information, Unterstützung und Bestärkung.
- Möglichkeiten zur Sprachanwendung.
- Plattformen zu Begegnung, Austausch, Vernetzung sowie Raum für gemeinsame Aktivitäten zwischen einheimischer und ausländischer Bevölkerung.

Die Projekte berücksichtigen dabei folgende Grundsätze:

- Die Projekte orientieren sich an den Ressourcen, Bedürfnissen, der Lebenssituation und den Lernvoraussetzungen der angesprochenen Ausländerinnen und Ausländer.
- Sie werden den regionalen Bedürfnissen gerecht und regional verankert.
- Sie beziehen soweit möglich Vertreterinnen und Vertreter der angesprochenen Zielgruppe bei der Planung und Durchführung mit ein.

- Sie ziehen thematisch zuständige Stellen, Organisationen und Institutionen mit ein, um Zugangshindernisse abzubauen.
- Sie fördern das zivilgesellschaftliche Engagement.
- Die Trägerschaft vernetzt sich mit weiteren relevanten regionalen und lokalen Stellen, Organisationen und Institutionen.

3. Zielgruppe

Die kantonale Unterstützung richtet sich ausschliesslich an Projekte für längerfristig und rechtmässig anwesende Ausländerinnen und Ausländer, um ihnen einen chancengleichen Zugang zu gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ressourcen unseres Kantons zu ermöglichen. Im Bereich der Information, niederschweligen Bildung und sozialen Integration sind das insbesondere:

- neuzugezogene Ausländerinnen und Ausländer
- Ausländerinnen und Ausländer, die keinen Zugang zu Regelstrukturen (z.B. Schule oder Berufsbildungssystem) haben oder keiner ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgehen, also vor allem Ehepartner, Jugendliche im Alter von 16-20 Jahren und junge Erwachsene
- Ausländerinnen und Ausländer mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf im Hinblick auf die Nutzung von Regelstruktur- und Integrationsangeboten

4. Beitragsberechtigte Angebote

- einmalige oder eine Reihe von thematischen Informationsveranstaltungen
- Integrationskurse für Neuzugezogene oder Personengruppen mit spezifischem Integrationsbedarf
- niederschwellige Bildungsangebote und spezifische Unterstützungsangebote im Rahmen von Qualifizierungsmassnahmen
- Mentoring- und Tandem-Projekte
- Austausch-, Begegnungs- und Vernetzungsplattformen
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung des Kantons (Art. 27. Abs. 1 RVzEGzAAG¹).

5. Massgebende Unterstützungskriterien

Zusätzlich zu den kantonalen Förderkriterien, welche unter www.integration.gr.ch aufgeführt sind, sind folgende Aspekte für die Gesuchsbeurteilung massgebend:

- Orientierung an den Bedürfnissen und Voraussetzungen der Zielgruppe sowie an der Ausgangslage vor Ort
- Methodik und Vorgehen bei Zielgruppenerreichung
- Einbindung der Teilnehmenden bzw. ausländischer Schlüsselpersonen an Planung und Durchführung

¹ Verordnung zum Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung, BR 618.110

- Einbezug zu thematisch zuständigen Stellen, Organisationen und Institutionen
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden und Zivilgesellschaft

6. Nicht unterstützte Projekte

Die Fachstelle Integration leistet grundsätzlich keine Beiträge an:

- religiöse oder politisch motivierte Veranstaltungen
- Sprach- und Konversationskurse mit angeleitetem und strukturiertem Spracherwerb (werden über den Bereich *I. Sprachkurse* gefördert)
- Unterstützung von Einzelpersonen (Subjektfinanzierung)
- Projekte ohne nachweisbaren Bezug zum Kanton und den hier wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern
- Massnahmen in der Zuständigkeit von Regelstrukturen (z.B. Schule, Arbeitsmarkt, Berufsbildung)

7. Qualitätsanforderungen

Die Verantwortung für die Qualität des Angebots und die Qualifizierung der Kursleitenden liegt bei der Trägerschaft. Die Rechtsform der Trägerschaft muss transparent sein. Projekteingaben müssen von Vereinen oder anderen Körperschaften (z.B. öffentliche Institutionen, private Firmen, Organisationen) eingereicht werden. Gesuche von Privatpersonen werden nur in Ausnahmefällen bearbeitet.

Für Moderierende bzw. Kursleitende gelten als Mindestanforderung:

- Fachspezifische Ausbildung und Erfahrung
- Schulung in Moderation bzw. Gruppenleitung und/oder Weiterbildung in der Erwachsenenbildung (z.B. SVEB 1)
- Gute Sozial- und Selbstkompetenzen
- Transkulturelle Kompetenzen und Erfahrung im Bereich Migration und Integration

8. Unterstützungs- und Zusammenarbeitsmodalitäten

- Generell werden diese Angebote zu maximal 70% von Bund und Kanton unterstützt.
- In der Regel sind angemessene Teilnehmerbeiträge einzufordern, bei Kursen entspricht das rund Fr. 5.- pro Lektion.
- Infrastrukturkosten können nur partiell übernommen werden und werden mit Fr. 5.- pro Lektion angerechnet.
- Die Trägerschaft verpflichtet sich, der Fachstelle Integration GR grundlegende Projektänderungen (z.B. Änderungen bezüglich der Zielsetzungen, der Aktivitäten, der Zielgruppe, des

Zeitplans, der Durchführungszeiten und -orte, des Budgets usw.) umgehend zu kommunizieren.

- Die Trägerschaft ist verpflichtet, nach Abschluss des Projekts innerhalb von zwei Monaten einen Schlussbericht zu verfassen und eine Schlussrechnung mit detaillierten Angaben zu den effektiven Kosten zu erstellen.

9. Eingaben, Kontakt und Beratung

Projekteingaben sind an folgende Adresse zu richten:

Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden
Fachstelle Integration
„Integrationsprojekte“
Grabenstrasse 1
7000 Chur

Für Fragen zur Ausschreibung oder zur Gesuchseingabe steht Ihnen zur Verfügung:

Adriana Sabatino, Projektverantwortliche Integrationsförderung
Tel. 081 257 26 03
E-Mail: adriana.sabatino@afm.gr.ch